

Satzung des Vereins „Erlebniswelt Museen e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erlebniswelt Museen e. V.“ und hat seinen Sitz in Sangerhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein „Erlebniswelt Museen e. V.“ – im folgenden Verein genannt – betreibt die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des Landkreises Mansfeld-Südharz durch

- a) Zusammenführung aller Museen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer bestehenden Eigentumsrechte zur engen Zusammenarbeit sowie zur Bildung von Schwerpunkten in Sammlung und Darstellung, verbunden mit dem Angebot von Beratung und Hilfe,
- b) Aufbau und Organisation von Wanderausstellungen,
- c) Abstimmung von Aktivitäten der Museen und des Vereins bei Veranstaltungen in und mit den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Fremdenverkehrs und dergleichen,
- f) Pflege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung außerhalb des Landkreises,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Publikationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und beratende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, z. B.:
 - a) Träger der Museen (Museumsvereine bzw. Gemeinden),
 - b) Gemeinden, die Eigentümer der Museumsgebäude sind bzw. in deren Bereich sich Museen befinden,
 - c) der Landkreis Mansfeld-Südharz,
 - d) Vereine, welche Museums- oder Kulturarbeit betreiben, fördern oder unterstützen.
3. Beratende Mitglieder sind:

sachkundige und interessierte natürliche Personen, die die Vereinsarbeit unterstützen wollen.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt der Vorstand durch einen Beschluss fest.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email, gerichtet an den Vorstand, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich oder per Email zum Schluss des nächstfolgenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Sie endet des Weiteren durch Tod und Ausschluss.
7. Gründe für den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder können insbesondere sein:
 - fortwährende Nichtzahlung des Beitrages
 - vereinsschädigendes Verhalten
8. rassistische und/oder verfassungsfeindliche Äußerungen in Wort und Schrift bzw. entsprechendes Verhalten.
9. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist durch den Vorstand die Möglichkeit für eine Anhörung einzuräumen. Das Ergebnis der Anhörung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden schriftlich oder per Email an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Eilfällen auf bis zu 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Verkürzung und deren Begründung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen war.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl des/der Vorsitzenden aus den Reihen dieser Vorstandsmitglieder,
 - b)
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - d) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderungsbeschlüsse,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie
 - g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die beratenden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Aufforderung per E-Mail oder in Schriftform, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, innerhalb einer Frist von einer Woche nicht nachgekommen ist. Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Beitragszahlung eingegangen ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Stimmzahl zur Beitragsfestsetzung wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

Ordentliche Mitglieder haben 1 Stimme. Zusätzlich hierzu haben
Städte und Gemeinden bis 5.000 Einwohner je 1 Stimme
Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner je 2 Stimmen
Städte und Gemeinden bis 20.000 Einwohner je 4 Stimmen
Städte und Gemeinden über 20.000 Einwohner je 5 Stimmen.
Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat 25 Stimmen, jedoch
mindestens die gleiche Anzahl wie alle Städte und Gemeinden
zusammen.

7. Die in Abs. 6 genannten Stimmenzahlen gelten auch für den Fall einer Änderung dieses Absatzes.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Verlangt mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine verdeckte Wahl, so sind die Vorstandsmitglieder in verdeckter Wahl zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand.

3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Daneben können jeweils zwei weitere Mitglieder des Vorstandes den Verein vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert. Der Sachverhalt ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.
5. Die Sitzungen des Vorstandes beraumt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter je nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, an. Die

Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes haben schriftlich oder per Email an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Vorstandmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ausnahme von Fällen besonderer Dringlichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

6. Der nach § 8 bestellte Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
7. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - c) die Anstellung und Entlassung des hauptamtlichen Geschäftsführers,
 - d) die Einrichtung von zusätzlichen Angeboten, wenn die Einnahmen die Ausgaben mindestens decken sowie
 - e) der Abschluss von Verträgen.
8. Mit Beschluss des Vorstandes kann das Entscheidungsrecht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf den Geschäftsführer übertragen werden.

§ 8

Geschäftsführer des Vereins

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der hauptberuflich tätig ist. Grundlage der Tätigkeit des Geschäftsführers ist ein mit ihm abzuschließender Dienstvertrag.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er hat auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit Bericht über die laufende Tätigkeit zu erstatten.
3. Der Geschäftsführer ist zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins insoweit berechtigt, als ihm vom Vorstand hierzu Vollmacht erteilt worden ist.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte sind nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch

- das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu prüfen.
2. Ein umfassender Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge auf die Vereinsmitglieder, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind; diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden. .

Satzung errichtet am 14.04.2010 mit Nachtrag vom 24.06.2010 und vom 20.09.2010, Satzungsänderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2014 und vom 24.08.2015, Satzungsneufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. April 2023.